

Satzung der Stadt Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 50 für das Baugebiet „Fischerkoppel“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S 466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24. Nov. 1994 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50, für das Baugebiet „Fischerkoppel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt gem. §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des von der Ratsversammlung gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 09.02.1993.

Es gilt die Benutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.08.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Text – Teil B

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

- 1.1. Im Geltungsbereich der Mischgebiete (MI) wird die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise Zulässigkeit der Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Bs. 6, Nr. 1 BauNVO).
Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2, Nrn. 6-8 BauNVO sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.2. Im Geltungsbereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die gem. § 4 Abs. 3, Nrn 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In Baufläche 7 ist eine zweigeschossige Stellplatzanlage vorgesehen; die unterste Ebene (OK Boden <= 13,00 m über NN) ist unter Geländeneiveau abzusenken.

3. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 3.1. Als Ausgleichsmaßnahme ist für jeden neu zu schaffenden öffentlichen Parkplatz ein Laubbaum von einheimischer, standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (in 1 m Höhe gemessen) auf öffentlichen Flächen anzupflanzen und zu unterhalten.

- 3.2. Als Ausgleichsmaßnahme für jeweils einen oberirdischen Stellplatz ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum von einheimischer standortgerechter Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (in 1 m Höhe gemessen) auf dem zugeordneten Baugrundstück anzupflanzen und zu unterhalten.

4. Festsetzungen nach der Landesbauordnung (LBO) (§ 92 Abs. 4 LBO)

4.1. Dächer

- 4.1.1. Dächer sind als Satteldächer mit einer Nachneigung zwischen 35 und 50 auszubilden. Krüppelwalmdächer und Frontspieße sind unzulässig.

- 4.1.2. Dachflächen sind mit roten oder rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken. Die Struktur der Dachneigung muss dem Holzziegeldach entsprechen.

- 4.1.3. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einem Neigungswinkel von 20 sind für Nebenanlagen zulässig, sie sind zu begrünen.

4.2. Außenwandflächen

- 4.2.1. Außenwandflächen für Gebäude in den Bauflächen 1 bis 6 sind in Sichtmauerwerk aus roten Mauerziegeln oder in Holzverschalung auszuführen. Mauersteine mit glatten, glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

- 4.2.2. Außenwandflächen für Gebäude in der Baufläche 7 sind in Sichtmauerwerk aus gelben Mauerziegeln oder in Holzverschalung auszuführen. Mauersteine mit glatten, glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

- 4.2.3. Waagerechte Tür- und Fensterstürze sind als scheinrechte Stürze auszubilden.

- 4.2.4. Glasbausteine dürfen in Fassaden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht verwendet werden.

4.3. Werbeanlagen

- 4.3.1. Werbeanlagen sind – mit Ausnahme der MI-Gebiete – nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- 4.3.2. Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Sie sind auf die Zone unterhalb der Fenster des I. Obergeschosses zu beschränken.

- 4.3.3. Werbeanlagen dürfen auch in einer Höhe von mehr als 3 m über Gehsteig nur bis zu 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Ausleger sind als handwerklich gestaltete Berufsschilder zulässig.

- 4.3.4. Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Werbeträgern angebracht werden.

- 4.3.5. Spannbänder und Fahnen zu Werbezwecken dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen angebracht werden.

4.3.6. Unzulässig sind:

- Werbeanlagen über 1,5 m² Gesamtfläche pro Hausseite.
Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt.
Mehrere Werbeanlagen an einer Hausseite dürfen insgesamt eine Fläche von 1,5 m² nicht überschreiten. Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet.
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.
- Lichtwerbungen in grellen Tönen.

Eckernförde, 24. April 02

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin



Jeske - Paasch
(Jeske - Paasch)
Bürgermeisterin